



Referenz-Nr.: GWR m 10-2 / GWV 2025-0036

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/4

## **Grundwasserfassung Steinmaurstrasse. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.**

|                           |                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde                  | Neerach                                                                                                                                                                                               |
| Betroffene                | Gemeinderat Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach<br>Gemeindewerk Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach                                                                                     |
| Massgebende<br>Unterlagen | - Situationsplan 1:2000 der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk<br>Steinmaurstrasse (GWR m 10-2) vom 5. Februar 2025<br>- Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Neerach vom 21. Januar 2025 |
| Beurteilung               | Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen                                                                                                                                                          |

### **Sachverhalt**

Mit Eingabe vom 21. Januar 2025 ersuchte die Gemeinde Neerach um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinmaurstrasse (Grundwasserrecht [GWR] m 10-2).

### **Erwägungen**

#### **Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen**

Mit Beschluss vom 11. März 1980 setzte der Gemeinderat Neerach die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinmaurstrasse fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 544 vom 30. März 1981 genehmigt.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2024 teilte die Gemeinde Neerach mit, dass das Wasser der Grundwasserfassung Steinmaurstrasse künftig nur noch in Notlagen genutzt werden soll (Konzept Trinkwasserversorgung in Notlagen [TWN] 2018, Gemeinde Neerach). Mit dem Anschluss an die Gruppenwasserversorgung Furtal wird die Gemeinde über das neue Reservoir Laubrig mit Trinkwasser versorgt. Die der Gemeinde Neerach zustehende Konzession wurde mit Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Nr. GWV 2024-0126 dahingehend abgeändert, dass dem Grundwassergebiet Ober-Neerach auf dem Grundstück Kat.-Nr. 25, Steinmaurstrasse, Neerach, mit Filterbrunnen und Pumpanlage nur noch 370 l/min Wasser entnommen werden dürfen und dass das Grundwasser nur noch für die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen verwendet werden darf (GWR m 10-2). Für Notwasserfassungen besteht keine Pflicht zur Ausschei-

derung von Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991. Der Gemeinderat Neerach hob somit mit Beschluss vom 21. Januar 2025 seinen Festsetzungsbeschluss vom 11. März 1980 für die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinmaurstrasse auf.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Steinmaurstrasse sind im Grundbuch löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachführen zu lassen. Der Gemeinderat Neerach hat alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Die Gemeinde Neerach muss weiterhin dafür besorgt sein, dass die Anlagen so gewartet werden, dass die Fassung in der Trinkwasserversorgung in Mangellagen tatsächlich genutzt werden kann. Die Gemeinde hat im Rahmen allfälliger Baubewilligungen zudem darauf zu achten, dass das Wasser der Grundwasserfassung nicht abgegraben wird.

## Es wird verfügt:

### I. **Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 544/1981 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Steinmaurstrasse (GWR m 10-2) wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat Neerach wird eingeladen, die Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinmaurstrasse zusammen mit seinem Aufhebungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

#### **«Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Steinmaurstrasse (Grundwasserrecht m 10-2)**

**Neerach.** Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GWV 2025-0036 vom 7. Februar 2025 die vom Gemeinderat Neerach am 21. Januar 2025 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinmaurstrasse genehmigt.

*Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach, eingesehen werden.»*

3. Der Gemeinderat Neerach wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
4. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL ausser Kraft.
5. Der Gemeinderat Neerach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Ausserkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
6. Der Gemeinderat Neerach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
7. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Neerach nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz (per Mail an [gewaesserschutz@bd.zh.ch](mailto:gewaesserschutz@bd.zh.ch)) zu melden.
8. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## **II. Gebühren**

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## **IV. Mitteilung an**

- Gemeinderat Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 42, 8172 Niederglatt), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt

- Gemeindewerk Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilage:
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand:

- 7. Feb. 2025

Rechtskraftsbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 06. Mai 2025

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:



Inkrafttreten

Datum: 06. Mai 2025



Kanton Zürich  
GIS-Browser (<https://maps.zh.ch>)



**ÖREB-Kataster**

**Gemeinde Neerach**

**Situationsplan aufgehobene Grundwasserschutzzonen  
Pumpwerk Steinmaurstrasse (GWR m 10-2)**

**Vom Gemeinderat Neerach aufgehoben am 21. Januar 2025**

**Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt  
am 7. Februar 2025 (Nr. GWV 2025-0036)**

**Inkrafttreten am 06. Mai 2025**



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 05.02.2025 16:24:42

Diese Karte stellt einen Zusammensatz von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Massstab 1:2000

0 20 40 60m

Zentrum: [2677298.75,1262663.1]

- 
- |    |         |                                                  |
|----|---------|--------------------------------------------------|
| 12 | W1.     | WASSERVERSORGUNG                                 |
|    | W1.02   | Wasserversorgung Neerach                         |
|    | W1.02.2 | Grundwasser, Quellen, Bauten, Leitungen, Brunnen |

**Aufhebung Schutzzone für die Grundwasserfassung im Gebiet "Grund",  
Steinmaurstrasse, Neerach**

---

### Ausgangslage

Mit Beschluss vom 11. März 1980 hatte der Gemeinderat Neerach die Grundwasserfassung im Gebiet "Grund" an der der Steinmaurstrasse, Neerach, Schutzzonen festgesetzt und ein Schutzzonenreglement erstellt. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat mit Beschluss Nr. 544 vom 30. März 1981 die Grundwasserschutzzonen genehmigt.

Mit Konzession vom 18. März 2020 hatte das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) den Betrieb des Grundwasserpumpwerks "Grund" letztmals bis 31. Dezember 2024 bewilligt. Eine für den Weiterbetrieb der Grundwassernutzung notwendige Ausscheidung der Schutzzonen ist infolge der teilweisen Überbauung nicht möglich, weshalb die Förderung des Grundwassers für die reguläre Wasserversorgung einzustellen ist.

Durch die Erstellung des Reservoirs "Laubrig" auf dem Gemeindegebiet von Steinmaur und dem Anschluss an den Zweckverband der Gruppenwasserversorgung Furttal, wird die weitere Nutzung des Grundwasserpumpwerks "Im Grund", Steinmaurstrasse, Neerach, für die Förderung von Grundwasser für die Wasserversorgung Neerach hinfällig. Das Grundwasserpumpwerk soll jedoch auch weiterhin für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Konzept Trinkwasserversorgung in Notlagen TWN 2018) betrieben werden können.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2024 ersuchte der Gemeinderat Neerach das AWEL deshalb um eine Anpassung der bestehenden Konzession für die Grundwasserförderung im Grundwasserpumpwerk "Grund".

Mit Verfügung Nr. GWR m 10-2 vom 14. Juni 2024 hat das AWEL, Abteilung Gewässerschutz, die Konzession vom 18. März 2020 dahingehend angepasst und gemäss Antrag des Gemeinderates die Grundwassernutzung für die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen bewilligt. Im Grundwasserpumpwerk mussten dafür einige Anpassungen vorgenommen werden (z.B. Ausbau eines Passstücks für den Normalbetrieb). Zudem wurde der Gemeinderat mit der Konzessionsanpassung ersucht, seinen Festsetzungsbeschluss betreffend bestehender Grundwasserschutzzonen vom 11. März 1980 aufzuheben.

## **Erwägungen**

Gemäss Verfügung (Konzessionsanpassung) des AWEL vom 14. Juni 2020 wird der Gemeinderat Neerach ersucht, aufgrund der veränderten Wasserbezugsmöglichkeit über das Reservoir "Laubrig" sowie aufgrund der nicht bestehenden Möglichkeit konforme Grundwasserschutzzonen auszuscheiden, seinen Festsetzungsbeschluss betreffend bestehender Grundwasserschutzzonen vom 11. März 1980 (genehmigt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 544 vom 30. März 1981) aufzuheben. Das Grundwasserpumpwerk "Grund", Steinmaurstrasse, darf künftig nur noch für die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen gemäss Konzept (Trinkwasserversorgung in Notlagen TWN 2018) verwendet werden. Für Notwasserversorgungen besteht keine Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.

Gemäss Schreiben des AWEL vom 23. Oktober 2024 ist die Aufhebung des Festsetzungsbeschlusses der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk "Im Grund", Steinmaurstrasse, vom 11. März 1980 durch den Gemeinderat zu beschliessen und dem AWEL zusammen mit einem Situationsplan der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen zur Genehmigung einzureichen. Mit gleichem Schreiben ersucht das AWEL die Trinkwasserqualität weiterhin zu überwachen und die Grundwasserfassung im kantonalen als auch im Monitoringprogramm des Bundes zu belassen. Für die Probenahmen zuständig sind dabei das Kantonale Labor Zürich sowie die Firma Bachema AG, Schlieren. Der Zugang zum Pumpwerk ist dafür durch die Gemeinde zu gewährleisten. Die Gemeinde Neerach soll zur Beobachtung der hohen Nitratwerte im Trinkwassernetz zudem weiterhin mindestens vierteljährlich (Februar, Mai, August und November) eine Nitratprobe erheben und diese wie bisher an die vom AWEL beauftragte Labor Veritas AG, Zürich, zur Kontrolle einreichen.

## **Formelles und Rechtliches**

Die Aufhebung der Schutzzonen obliegt analog der Festsetzung dem Gemeinderat. Die Aufhebung der Schutzzonen ist dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Im Anschluss an die Genehmigung des Aufhebungsbeschlusses durch das AWEL ist dieser öffentlich bekannt zu machen. Den betroffenen Grundeigentümern sind die Unterlagen über die Schutzzonenaufhebung eingeschrieben zuzustellen. Nach Inkrafttreten der Aufhebung der Schutzzonen sind im Grundbuch bei allen Grundstücken entsprechende Anmerkungen löschen zu lassen.

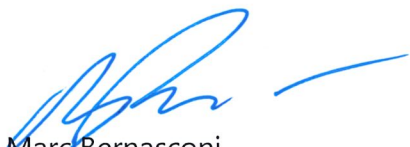
## **Aktenverzeichnis**

- Konzession des AWEL, datiert vom 14. Juni 2024
- Schreiben des AWEL, datiert vom 23. Oktober 2024

## Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen wird der Aufhebung der Schutzzonen um das Grundwasserpumpwerk "Grund", Steinmaurstrasse, Neerach, festgesetzt mit Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1980, zugestimmt.
2. Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Luft und Energie (AWEL), wird ersucht, diesen Aufhebungsbeschluss zu genehmigen.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass das Grundwasserpumpwerk "Grund" künftig für die Trinkwasserversorgung in schweren Notlagen (gemäss Konzept TWN 2018) weiterbetrieben wird. Dafür sind die gemäss Schreiben des AWEL vorgeschlagenen Trinkwasserproben (Nitrat) mindestens vierteljährlich an die vom AWEL mit der Probeauswertung beauftragte Firma einzureichen.
4. Gemäss Ersuchen des AWEL soll die Grundwasserfassung "Grund" im kantonalen als auch im Monitoringprogramm des Bundes belassen werden.
5. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, nach Vorliegen der Genehmigungsverfügung des AWEL den betroffenen Grundeigentümern den Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigungsverfügung sowie den Übersichtsplan per Einschreiben schriftlich zuzustellen.
6. Das Grundbuchamt und Notariat Niederglatt wird beauftragt, nach Rechtskraft der Aufhebungsverfügung die bestehenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch bei den betroffenen Liegenschaften zu löschen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Kantonales Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, Frau Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
  - Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf
  - Ingenieurbüro Gujer AG, Hofwissenstrasse 50a, 8153 Rümlang
  - Notariat und Grundbuchamt Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 42, 8172 Niederglatt
  - W1.02.2 Aufhebung Schutzzonen Grundwasserfassung "Grund"

## Für die Richtigkeit des Protokollauszugs

  
Marc Bernasconi  
Gemeindeschreiber

**Rechtskraftbescheinigung**  
**Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.**  
**Zürich, 06. Mai 2025**

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:



**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 28.03.2025  
**Öffentlich einsehbar bis:** 28.03.2028  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000597

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach

## **Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Steinmaurstrasse (Grundwasserrecht m 10-2), Neerach**

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GWV 2025-0036 vom 7. Februar 2025 die vom Gemeinderat Neerach am 21. Januar 2025 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinmaurstrasse genehmigt.

### **Rechtliche Hinweise:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 28. März 2025 bis 27. April 2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach, eingesehen werden.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 27.04.2025

### **Kontaktstelle:**

Gemeinde Neerach  
Abteilung Bau und Infrastruktur  
Binzmühlestrasse 14  
8173 Neerach

### **Rechtskraftsbescheinigung**

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.**

**Zürich, 06. Mai 2025**

**Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:**

## VERFÜGUNG

vom 30. März 1981

G 5 m        Neerach. Gemeinde. Grundwasserfassung im Grund ( Grund-  
G 9 m        wasserrecht m 10-2 ). Ausscheidung von Schutzzonen.  
G 13 m        Genehmigung.

Gestützt auf das hydrogeologische Gutachten des geotechnischen Büros Dr. von Moos AG vom 2. März 1974 erstellte die Gemeinde Neerach einen Schutzzonenplan und ein Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung im Grund ( Grundwasserrecht m 10-2 ). Plan und Reglement sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau vorgeprüft worden. Am 11. März 1980 setzte der Gemeinderat Neerach die Schutzzonen fest. Sieben betroffene Grundeigentümer rekurierten gegen die Festsetzung der Schutzzonen an den Bezirksrat Dielsdorf. Am 23. April 1980 trat der Bezirksrat Dielsdorf auf den Rekurs von Ulrich Schurter, Neerach, nicht ein und schrieb den Rekurs von Jürg Zellweger, Neerach, infolge Rückzugs als gegenstandslos geworden ab. Am 17. Dezember 1980 trat der Bezirksrat Dielsdorf auf den Rekurs von Hermann Ernst, Neerach, infolge verspäteter Einreichung nicht ein. In seiner Vernehmlassung vom 14. Oktober 1980 erklärte sich der Gemeinderat Neerach im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau bereit, eine Reglementsergänzung vorzunehmen, womit einigen Rekursbegehren entsprochen werden konnte. Nachdem anlässlich des Lokalaugenscheins vom 17. Dezember 1980 der Fortbestand der Heizöltankanlagen in den bestehenden Gebäuden ausdrücklich gewährleistet wurde, zogen auch die restlichen Rekurrenten ihre Rekurse zurück. Darauf schrieb der Bezirksrat Dielsdorf am 22. Januar 1981 diese vier Rekurse als gegenstandslos geworden ab. Gemäss Bestätigung der Staatskanzlei vom 17. März 1981 sind die Verfügungen des Bezirksrates Dielsdorf vom 23. April 1980, 17. Dezember 1980 und 22. Januar 1981 beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutz-

zonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung im Grund gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Neerach am 11. März 1980 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung im Grund ( Grundwasserrecht m 10-2 ) mit der Reglementsergänzung des Gemeinderates Neerach vom 14. Oktober 1980 werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenplan vom 5. März 1980  
Schutzzonenreglement vom 11. März 1980 ( mit Ergänzung )

II. Der Gemeinderat Neerach wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neerach, 8173 Neerach, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 30. März 1981  
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

